

10. 1. Läßt sich in dem Falle, wenn bei einem von mehreren gemeinschaftlich gegen eine Menschenmenge unternommenen Angriffe verschiedene der in der Menge befindlichen Personen von den Angreifern körperlich mißhandelt sind, die Annahme nur einer strafbaren Handlung bei jedem der Thäter unter dem Gesichtspunkte des fortgesetzten Deliktes rechtfertigen?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann in einem solchen Falle der Begriff der gleichartigen Idealkonkurrenz Anwendung finden?

St.G.B. §§ 73. 223.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Februar 1895 g. S. u. Gen. Rep. 4582/94.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Wenn die Vorinstanz zur Begründung der Annahme, daß die Thätigkeit, welche die Angeklagten bei dem inkriminierten Vorgange entwickelt haben, für jeden von ihnen nur eine strafbare Handlung bilde, den Begriff des fortgesetzten Deliktes verwertet hat, so ergeben sich dagegen wesentliche rechtliche Bedenken, und erscheinen insofern die von der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das erste Urteil erhobenen Angriffe berechtigt.

Die juristische Zusammenfassung einer Mehrheit von Thätigkeitsacten, welche sich der natürlichen Anschauung als verschiedene Handlungen darstellen, und von denen, an und für sich betrachtet, jeder einzelne den Thatbestand des gleichen Deliktes selbständig zur Erscheinung bringt, zu einer einheitlichen Straftat setzt, abgesehen von den weiteren Erfordernissen der Einheitlichkeit des Vorsatzes, der Gleichartigkeit und des äußeren Zusammenhanges der Ausführungshandlungen, namentlich auch die Einheit des verletzten Rechtsgutes voraus.

Der besondere Charakter solcher Rechtsgüter, die nur in der Person ihres Trägers geschädigt werden können, schließt nun aber begrifflich die Möglichkeit aus, eine Identität des verletzten Gutes da anzunehmen, wo dasselbe in der Person verschiedener Individuen den Gegenstand des Angriffes bildet.

Dahin gehört, wie das Leben, die Freiheit, die Ehre — so auch die körperliche Integrität des Menschen. Wenn also diese Integrität durch verschiedene Handlungen, von denen jede für sich den Thatbestand der Körperverletzung zu erfüllen geeignet erscheint, bei verschiedenen Personen verletzt wird, so genügt die Gleichartigkeit des Angriffsobjectes nicht, um den Begriff der Einheit des Rechtsgutes im Sinne des oben bezeichneten Erfordernisses herzustellen.

Diese Auffassung hat auch bereits seitens des Reichsgerichtes in den von der Revision in Bezug genommenen Urteilen,

Rechtspr. in Straff. Bd. 5 S. 607 flg.; Entsch. des R. O.'s in Straff.

Bd. 10 S. 53,

Anerkennung gefunden.

Die vorstehenden Erwägungen führen gleichwohl nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles.

Aus den Feststellungen, welche daselbe hinsichtlich des Angriffes der drei Angeklagten auf die vor dem R.'schen Gasthause versammelte Menschenmenge enthält, läßt sich genügend ersehen, daß die Vorinstanz dabei überhaupt nicht eine Mehrheit von Handlungen im Sinne der natürlichen Auffassung als vorliegend angenommen hat. Die bei jenem Angriffe von den Angeklagten gegen verschiedene in der gedachten Menge befindliche Personen verübten Mißhandlungen sind danach aus dem einen Entschlusse hervorgegangen, „um sich herumzuhauen und ohne Wahl jeden, der sich ihnen entgegenstellte, in milderer oder härterer Weise zu verletzen“. Aus der im Urtheile über den Verlauf des fraglichen Vorganges gegebenen Darstellung geht ferner hervor, daß die verschiedenen Mißhandlungen in einem zusammenhängenden Akte, in Ausführung des einen, nicht auf einzelne Personen, sondern die versammelte Menge im ganzen gerichteten Angriffes, stattgefunden haben.

Die hieraus zu folgernde Annahme einer natürlichen Einheit der strafbaren Thätigkeit der drei Angeklagten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Davon ausgegangen, handelt es sich vorliegend nicht sowohl um einen Fall des fortgesetzten Deliktes als vielmehr um denjenigen einer gleichartigen idealen Konkurrenz, d. h. der mehrmaligen Verletzung desselben Strafgesetzes durch eine und dieselbe Handlung.

Wenn die Vorinstanz gleichwohl den ersteren Begriff mißverständlich zur Stütze der Annahme der Einheitlichkeit der Strafthat verwendet hat, so kann diesem Fehlgriffe dem Obigen nach ein Einfluß auf den Bestand des Urtheiles nicht eingeräumt werden . . .